

1270-Id-Gem.
weitere Schreiben bitte Sachbetreff.
und Geschäftszeichen dieses Schreibens
angeben.

B e s c h e i d :

Der Landeshauptmann in Kärnten hat mit dem Bescheide vom 26. November 1938, Zl. 93.773-2, im Sinne des Art. II, § 1, ^{Abs. 1} der Einführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15.9.1938, Ges.Bl. Nr. 408, entschieden, dass die zum Fraktions- bzw. Ortschaftsvermögen Oberassling gehörigen Einl.Zahlen II - 16, II - 17 der Katastralgemeinde Oberassling im Sinne des Art. II, § 1, Abs. 2 der genannten Verordnung als Vermögen einer Einrichtung gemeinderechtlicher Art (Fraktion) in das Vermögen der Gemeinde Assling übergehen.

Über Einschreiten der an der "Nachbarschaft Oberdorf" - als grundbücherlich eingetragenen Eigentümerin der Einl.Zl. II - 16 und II - 17, Katastralgemeinde Oberassling - weide - und holzbezugsberechtigten Besitzer von 21 Stanzsitzliegenschaften wird der obige Bescheid des Landeshauptmannes in Gemässheit des § 68, Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274, dahin abgeändert, dass die der Nachbarschaft Oberdorf eigentümlichen in den Grundbucheinlagenzahlen II - 16 und II - 17, Katastralgemeinde Oberassling vorkommenden Grundstücke nicht unter die Bestimmungen des Art. II, § 1, Abs. 1 der Einführungsverordnung fallen und somit auch nicht in das Vermögen der Gemeinde Assling übergehen.

Dieser Bescheid ist endgültig.

G r ü n d e :

Es hat sich/berausgestellt, dass grundbücherliche Eigentümerin der in den mehrfach erwähnten Einl.Zahlen vorkommenden Grundstücke nicht die Fraktion bzw. Ortschaft Oberassling, sondern die Nachbarschaft Oberdorf der Ortschaft Oberassling ist und dass es sich bei der Fraktion Oberassling und der Nachbarschaft Oberdorf um zwei von einander vollkommen getrennte Körperschaften handelt, die auch getrennte Vermögen besitzen.

Die Verwechslung dieser zwei Körperschaften dürfte dadurch entstanden sein, dass deren Vermögen seinerzeit von der gleichen Person verwaltet wurde. Bezüglich der Nachbarschaft Oberdorf hat der Landesagrarsenat beim Amte der Tiroler Landesregierung bereits im Jahre 1926 und zwar mit seinem Erkenntnisse vom 6. November 1926, Zl. VIII a-180/3, das Verfahren zur Regulierung der Benützung- und Verwaltungsrechte eingeleitet und die Agrarbezirksbehörde in Lienz mit der Durchführung betraut. Dieses bisher noch nicht abgeschlossene Verfahren soll nunmehr durch die Agrarbezirksbehörde Villach weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden.

Da der oben erwähnte Bescheid des Landeshauptmannes vom 26.11. 1938, Zl. 93.773-2/IV/1938, sich nur darauf stützte, dass die Einlagezahl 16 - II und 17 - II der Katastralgemeinde Oberassling zum Vermögen der Fraktion Oberassling gehören, was, wie oben ausgeführt, nicht den Tatsachen entspricht und der Charakter der Nachbarschaft Oberdorf als nicht gemeindlicher Art nicht zweifelhaft war, musste der Bescheid in der oben angeführten Weise geändert werden.

Erght an :

- 1.) die Agrarbezirksbehörde in Villach,
- 2.) die Nachbarschaft Oberdorf,
- 3.) die Fraktionsvorsteherung Oberassling,
- 4.) die Gemeindevorsteherung in Assling.

Beglaubigt!

[Handwritten Signature]
Büro
angestellt

Im Auftrag:

Dr. Hanno v. Burger-Scheidlin o.h.

Gerichtsbezirk Lienz
Katastralgemeinde Assling

Jahr 1941

[Handwritten Signature]

Landesvermessungsamt in Lienz